

## **Satzung der Gemeinde Polling über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Polling erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

(Siegel)

Polling, 07.04.2011

Helmut Böhm  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.04.2011 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.04.2011 angeheftet und am 27.05.2011 wieder abgenommen.

Polling, den 07.04.2011

Helmut Böhm  
1. Bürgermeister

## **Anlage Verzeichnis der Pauschsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge LF 10/6, StLF 10/6 u. LF 8/6 EURO	5,70 2,60
b) Löschfahrzeuge TLF 16/25 und 16/12 EURO	4,60 2,60
c) Mehrzweckfahrzeuge EURO	2,50 1,50

### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	85,00 20,50 EURO
b) Mehrzweckfahrzeuge (MZF) EURO	25,00 15,30
c) Hochwasserpumpe	75,00 51,10 EURO

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Anhängeleiter	40,00 15,30 EURO
b) Notstromaggregat	40,00 12,80 EURO
c) Auffangbehälter	30,00 17,90 EURO
d) Lüfter	30,00 17,90 EURO
e) Tragkraftspitze	60,00 30,70 EURO

f) eine Länge Druckschlauch (B und C-Schläuche) EURO	3,00 2,60
g) eine Länge Druckschlauch (A-Schlauch) EURO	4,50 4,10
h) Heuwehrgerät	20,00 17,90 EURO
i) Dampfstrahlgerät (Hochdruckreiniger) 17,90 EURO	20,00
j) Motorsäge	15,00 10,20 EURO
k) Tauchpumpe groß	20,00 17,90 EURO
l) Tauchpumpe klein	13,00 10,20 EURO
m) Spechtenhammer Schmutzwasserpumpe	30,00 EURO
n) Verkehrssicherungsanhänger EURO	40,00
o) Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte (Kipper etc.) werden nach den jeweils gültigen Sätzen des Maschingerings verrechnet	

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 22,00 €  
10,20 EURO

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o.ä.) angesetzt werden.

##### b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden und sonstige Bedienstete folgender Stundensatz berechnet:  
11,80 € 9,20 EURO

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.